

Satzung zum Schutz der Bäume

- Baumschutzsatzung der Stadt Bad Köstritz -

Aufgrund des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – ThürNatG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Der Bestand an Bäumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen ist nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder weiterreichende Schutzvorschriften bestehen.
- (2) Bäume im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von 50 und mehr Zentimetern,
 2. mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 80 und mehr Zentimeter beträgt, oder mindestens ein Stamm einen Umfang von 50 Zentimetern aufweist.
- (3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem maßgebend.
- (4) Geschützt sind Bäume ohne begrenzenden Stammumfang,
 - a) die aufgrund und im Geltungsbereich oder auf durch Vertrag geregelten Flächen eines bestehenden Grünordnungsplanes, landschaftspflegerischen Begleitplanes oder Freiflächengestaltungsplanes gepflanzt werden;
 - b) die nach Satzung oder der vorherigen Baumschutzverordnung (vom 28. Mai 1981) als Ersatzpflanzungen vorgenommen wurden.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. bewirtschaftete Obstbäume, ausgenommen Schalenobst (insbesondere Walnüsse),
 2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen,
 3. Nadelbäume, Pappeln, Weiden und Birken.
- (6) Nicht unter diese Vorschriften fallen Bäume, die aufgrund des § 16 ThürNatG anderweitig unter Schutz gestellt sind.

§ 2

Schutzzweck

Die Erhaltung der Bäume dient dem Schutz und der Pflege von Natur und Landschaft, insbesondere

1. zur Sicherung der Funktionalität des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. Biotopverbund mit den angrenzenden Natursäumen herzustellen,
3. zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Verbesserung der Wohnqualität,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas und
5. zur Minderung schädlicher Einwirkungen wie Staub und Lärm.

§ 3

Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume sach- und fachgerecht zu pflegen und unter Beachtung der DIN 18920, ZTV-Baumpflegerische bzw. RAS-LS 4 in der jeweils aktuellen Fassung

- zu erhalten und zu pflegen sowie vor Beeinträchtigungen und Zerstörung zu schützen. Zu den Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume im Sinne des § 1 dieser Satzung
- a) auf seine Kosten trifft oder
 - b) duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 1 zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen, ihre Gestalt zu verändern oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen. Hierunter fallen nicht Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen nach § 3 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume, insbesondere durch
- a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen o. a. Chemikalien,
 - d) Austreten lassen von Gasen u. a. schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Streusalzen oder
 - f) Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen, Baustelleneinrichtungen oder
 - g) Feuermachen,
 - h) Das Anbringen von Plakaten mit Nägeln u. ä.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung oder Beeinträchtigung der geschützten Bäume getroffen wird.
- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum beeinträchtigen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Stadt muss von den Verboten des § 4 dieser Satzung eine Ausnahme erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung zu entfernen oder zu verändern, eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - b) von dem geschützten Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - c) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) die Beseitigung oder Veränderung aus überwiegenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist,

- e) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Befreiungen von den Verboten des § 4 können erteilt werden, wenn
- durch Lebensäußerung geschützter Bäume die ortsübliche Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden unmöglich oder in erheblichen Maßen unzumutbar beeinträchtigen,
 - geschützte Bäume in ihrer Vitalität bereits erheblich eingeschränkt sind und deshalb in ihrem Bestand erneuert werden sollen,
 - das Verbot zu einer nicht beabsichtigten und unzumutbaren Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung einer Lageskizze oder eines Fotos, auf denen die geschützten Bäume, deren Standort, Art, Höhe und Stammumfang ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen gefordert werden. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (4) Der Ausnahmescheid / die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger für jeden entfernten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich grundsätzlich nach dem Stammumfang des zu entfernenden geschützten Baumbestandes. Weitere Wertungskriterien bei der Bemessung der Höhe der Ersatzpflanzung sind die Vitalität bzw. Lebenserwartung sowie die Funktion im Naturhaushalt und die Bedeutung für das örtliche Landschaftsbild. Für den Stammumfang gilt allgemein: Bis zu einem Stammumfang von 75 Zentimeter, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden, ist als Ersatz ein gleichwertiger Baum mit einem Mindestumfang von 18 Zentimeter zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 75 Zentimeter, so ist für jede weitere angefangene 25 Zentimeter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der genannten Qualität zu pflanzen. Bei geschützten Obstbäumen, die beseitigt werden, wird der Mindestumfang für Ersatzpflanzungen auf 8 Zentimeter festgelegt. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Bäume nach Ablauf von 3 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind, andernfalls ist die Pflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 2), zuzüglich der Kosten für dessen Pflanzung sowie eine mindestens 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.
- (5) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen werden von der Stadtverwaltung zweckgebunden für Neupflanzungen von Bäumen sowie für zwingend notwendige baumerhaltende Maßnahmen an besonders bedeutendem geschütztem Baumbestand verwendet. Sie sind im Geltungsbereich dieser Satzung sowie nach Möglichkeit in der Nähe der beseitigten Bäume einzusetzen.
- (6) Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1 – 5 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan alle auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Angabe von Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Standort einzutragen. Es sind auch Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.
- (2) Dem Bauantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn oder seines Beauftragten beizufügen, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört oder beeinträchtigt werden oder es ist ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 3 zu stellen.
- (3) Absatz 1 gilt auch für Bauanfragen.

§ 8

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 5 dieser Satzung ohne die erforderliche Ausnahme oder Befreiung geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihre Gestalt wesentlich verändert oder ihren Weiterbestand beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. § 6 Abs. 2 – 5 gilt entsprechend.
- (2) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die von der zuständigen Behörde geforderten Maßnahmen bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen.
- (3) Für die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten / Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 4 i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 3 Abs. 2 nicht Folge leistet,
 2. entgegen den Verboten nach § 4 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. eine Anzeige nach § 4 Abs. 1 Satz 4 unterlässt,
 4. entgegen § 5 Absatz 3 oder § 7 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz 2 nicht nachkommt,
 6. Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro beahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung vom 26.02.1998, sowie die Änderungen treten damit außer Kraft.

Bad Köstritz, 23.02.2004

D. Heiland

D. Heiland
Bürgermeister



Diese Satzung wird lt. Hauptsatzung § 12 Abs. 1 im Amtsblatt der Stadt Bad Köstritz
DER ELSTERTALBOTE am 15. März 2004 öffentlich bekannt gemacht.